

**Änderung der Ordnung
des Landesverbands NRW
17. März 2018**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

~~1. Der Landesverband NRW im Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend Landesverband genannt) ist ein gebietsbezogener Verband von Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden.~~

Der Name des Landesverbandes lautet: Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., Landesverband NRW, im folgenden Landesverband genannt.

2. Der Landesverband hat seinen Sitz in 45145 Essen, Liebigstr. 7.
3. Der Landesverband ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt) ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an dessen Körperschaftsrechten. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und Ordnungen des Bundes selbstständig.

§ 2 Aufgaben des Landesverbandes

1. Gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes nimmt ein Landesverband „Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereichs in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern; er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes ~~in den Dienstbereichen~~.“
2. Der Landesverband sieht seine vornehmliche Aufgabe darin, den Aufbau von Gemeinden und ihren missionarischen Dienst zu unterstützen.
3. Er bietet übergemeindliche Vernetzung und Förderung der einzelnen Zielgruppen und deren Mitarbeitern an; er berät Gemeinden für ihren Dienst und unterstützt sie in der Öffentlichkeitsarbeit und in den ökumenischen Beziehungen.

§ 3 Organe des Landesverbandes

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt) und
 - b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).
2. Der Landesverband wird gesetzlich durch jeweils zwei Mitglieder der Leitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines ein Leiter oder Stellvertreter sein muss.
3. Alle Rechtshandlungen bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund.

§4 Rat des Landesverbands

2. Der Rat kann Aufgaben delegieren; ausgenommen davon sind:
 - a) die Wahl und Abberufung von Leitungsmitgliedern gemäß ~~§ 19ff~~ 18 ff.
 - b) die Zustimmung zur Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters gemäß § 10. Abs.4 und § 22, Abs. 1,
 - c) die Zustimmung zur Berufung des Leiters des GJW gemäß § 10 Abs. 2 und zur Wahl des Kassenverwalters gemäß §14 Abs. 7,
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Landesverbandes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwaltung und der Landesverbandsleitung gemäß § 14 Abs. 2,
 - e) die Berufung von jeweils zwei Kassenprüfern für zwei Jahre,
 - f) die Zustimmung zu Kandidatenvorschlägen für Bundesgremien und
 - g) die Festlegung von Untergliederungen des Landesverbandes.

§ 5 Einberufung des Rates

1. Ein Leiter des Landesverbandes oder ein Stellvertreter beruft den Rat auf Beschluss der Leitung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens ~~zwei Monaten~~ **einem Monat schriftlich oder elektronisch ein.** ~~In Ausnahmefällen kann die Frist auf höchstens einen Monat verringert werden.~~

§ 10 Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung soll aus acht gemäß § 20 dieser Ordnung vom.... bestehen. Sie muss mindestens aus fünf dieser Personen bestehen ~~Die Leitung besteht aus mindestens fünf zehn gemäß § 21 dieser Geschäftsordnung vom Rat gewählten Mitgliedern sowie dem nach § 14 Abs. 7 gewählten Kassenverwalter.~~
2. Ihr gehören kraft Amtes ein Vertreter aus der Pastorenschaft des Landesverbandes, der ~~Geschäftsführer des Gemeindegewerkes~~ **hauptamtliche Referent des Landesverbands**, der Leiter und ein Ordiniertes Mitarbeiter des Gemeindejugendwerks an. Der Leiter des GJW und der Vertreter der Pastorenschaft sind vom Rat zu bestätigen.
3. Mitglieder des Präsidiums des Bundes, die Gemeinden des Landesverbandes angehören, können mit beratender Stimme an den **Leitungssitzungen** teilnehmen.
4. Die Leitungsmitglieder gemäß Abs. 1 bestimmen aus ihrer Mitte einen oder zwei Leiter des Landesverbandes und einen Stellvertreter in geheimer Wahl; ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Rates.
5. Die Leitung kann Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 11 Aufgaben der Leitung des Landesverbandes

3. Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk ~~und das Gemeindegewerk~~, sie unterstützt ~~sie~~ es und fördert die Arbeit in den ~~Dienstbereichen~~ **Arbeitsbereichen**. ~~Sie schließt im Auftrag des Bundes alle Dienstverträge mit voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern ab und bestimmt, wer die Dienstaufsicht führt.~~ Sie schließt in Vertretung des Bundes mit nicht ordinierten Mitarbeitern Arbeits- oder Dienstverträge ab und trifft mit ordinierten Mitarbeitern Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Dienstes
4. Die Leitung kann Beauftragungen u.a. für die ~~Dienstbereiche~~ **Arbeitsbereiche** aussprechen, die gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes möglichst analog zu den im Bund vorgesehenen Dienstbereichen tätig werden.

§ 12 Strukturen der Leitung des Landesverbandes

1. Unabhängig von den allgemeinen Aufgaben gemäß § 11 arbeitet die Leitung des Landesverbandes vornehmlich in den ~~Dienstbereichen~~ **Arbeitsbereichen** Gemeindekontakte, Gemeindeentwicklung, Missionsaufgaben, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Gemeindejugendwerk) sowie Fragen im Zusammenhang mit theologischen Zusammenhängen und Vertretungen nach außen.
2. Die Mitglieder der Leitung des Landesverbandes tragen die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Leitung des Landesverbandes und je nach Begabung und Erfahrung für einzelne ~~Dienstbereiche~~ **Arbeitsbereiche** gemäß Abs. 1 und die damit verbundenen Aufgaben.

§ 13 Arbeitsweise der Leitung des Landesverbandes

1. Die Leitung wird in der Regel alle zwei Monate mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung von einem der Leiter oder einem Stellvertreter einberufen und ~~von einem der Leiter oder einem Stellvertreter~~ diesem geleitet.
2. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Verfassung des Bundes oder diese Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Einmütigkeit ist anzustreben. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 13 Arbeitsweise der Leitung des Landesverbandes

4. ~~Hauptamtliche Mitarbeiter des GJW und des GW hauptamtliche Referent des Landesverbands wirken bei der Beschlussfassung über ihr Beschäftigungsverhältnis nicht mit.~~ Hauptamtliche Mitarbeiter wirken bei Beschlussfassungen, die ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis betreffen, nicht mit.
5. Beschlüsse können gemäß ~~der Geschäftsordnung~~ dieser Ordnung nach § 11 Abs. 6 in dringenden Fällen schriftlich oder fernmündlich gefasst oder durch elektronische Umfrage getätigt werden, sofern sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder beteiligen. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt; es ~~ist vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.~~ wird durch Beschluss der Leitung in der darauffolgenden Leitungssitzung festgestellt.

§ 14 Haushalt und Kassenverwalter des Landesverbandes

5. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und ~~dieser Geschäfts- und Wahlordnung~~ dieser Ordnung entsprechen.

~~§ 16 Das Gemeindewerk des Landesverbandes~~

1. Das Gemeindewerk mit Sitz in Essen ist eine eigene, unselbstständige Einrichtung des Landesverbandes zur Förderung der Entwicklung der Gemeinden.
2. Das Gemeindewerk arbeitet eng mit dem Gemeindejugendwerk und anderen Einrichtungen des Landesverbandes zusammen.
3. Der Geschäftsführer des Gemeindewerkes hat gemäß § 10 Abs. 2 kraft Amtes Sitz und Stimme in der Leitung des Landesverbandes.
4. Einzelheiten regelt eine vom Rat des Landesverbandes zu beschließende Ordnung.

§ ~~17~~ 16 Das Gemeindejugendwerk im Landesverband

1. Das Gemeindejugendwerk (nachfolgend GJW genannt) ~~ist eine eigenständige, unselbstständige Einrichtung~~ ist eine inhaltlich eigenständige, rechtlich unselbstständige Einrichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die ihre Aufgaben im Rahmen des Landesverbandes ausführt.
2. Das GJW ist eingebunden in das ~~Gemeindejugendwerk~~ GJW des Bundes und arbeitet gemäß dessen Strukturen und Regeln, soweit diese ~~Geschäftsordnung~~ Ordnung nicht anderes enthält.
3. Die Berufung von Mitarbeitern erfolgt durch die Leitung des Landesverbandes auf Vorschlag des Vorstandes des Landes-GJW.

§ ~~17~~ 16 Das Gemeindejugendwerk im Landesverband

4. Das GJW führt innerhalb des Landeshaushaltes einen eigenen Haushalt gemäß § 14 Abs. 3 dieser Ordnung; es beruft dazu Kassenverwalter.
5. Der Leiter des Landes-GJW und ein Ordiniertes Mitarbeiter des GJW haben gemäß § 10 Abs. 2 dieser Ordnung kraft Amtes Sitz und Stimme in der Leitung des Landesverbandes.
6. Das GJW arbeitet eng mit dem ~~Gemeindegewerk~~ **hauptamtlichen Referenten des Landesverbands** und anderen Einrichtungen bzw. ~~Dienstbereichen~~ **Arbeitsbereichen** des Landesverbandes zusammen.

§ ~~19~~18 Information zur Wahl der Leitung des Landesverbandes

1. ~~Mindestens drei Monate vor einer Wahl durch den Rat des Landesverbandes werden die Gemeinden~~ Die Gemeinden werden durch die Leitung mindestens drei Monate vor der Wahl unterrichtet und um Kandidatenvorschläge gebeten.
2. Diese Kandidatenvorschläge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der vorschlagenden Gemeinde.
3. Die Vorschläge aus den Gemeinden sollen einen Monat vor der Wahl dem Wahlausschuss bekannt gegeben werden.
4. Die Leitung des Landesverbandes kann ihrerseits Kandidatenvorschläge unterbreiten, für deren Kandidatur ~~Abs. 2~~ Ziffer 2 ebenfalls gilt.

§ ~~20~~ 19 Der Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus dem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern; die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht kandidieren. Die Leitung schlägt den Wahlleiter und die Mitglieder vor. Sie werden vom Rat bestätigt.
2. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Leitung die Zahl der zu Wählenden.
2. Der Wahlausschuss erstellt einen Stimmzettel, der die gemäß § ~~19~~18 dieser Ordnung genannten Kandidaten alphabetisch mit dem Hinweis enthält, wie viele Kandidaten zu wählen sind.
3. Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen bei der Ratstagung des Landesverbandes vor und führt sie durch. Er kann Wahlhelfer hinzuziehen.
4. Über die durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist.

§ ~~21~~ 20 Wahl und Wahlperiode der Leitungsmitglieder des Landesverbandes

- ~~1. Jeder Delegierte kann so vielen Kandidaten für die Landesverbandsleitung seine Stimme geben, wie zu wählen sind. Sind mehr Stimmen auf dem Wahlzettel abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.~~ Jeder Delegierte hat maximal so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Er kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben.
- ~~2. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält~~ Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und der Wahl zustimmt. ~~Haben mehr Kandidaten als die Anzahl der zu Wählenden die notwendige Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.~~

§ ~~21~~ 20 Wahl und Wahlperiode der Leitungsmitglieder des Landesverbandes

3. Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die ~~erforderliche Mehrheit von 50%~~ absolute Mehrheit erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder, die nach der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung kandidieren.
- ~~4. Kandidaten, die die erforderliche Stimmenzahl erhalten haben und nicht Mitglieder der Leitung geworden sind, gelten als Ersatzmitglieder, wenn ein Mitglied der Leitung mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Wahlperiode ausscheidet.~~
- ~~5. Mitglieder der Leitung werden für vier Jahre in der Weise gewählt, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zur Wahl stehen.~~
6. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
7. Die Wahlperiode der Mitglieder der Leitung beginnt bzw. endet jeweils mit dem Ende der Ratstagung.

§ ~~22~~ 21 Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters sowie des Kassenverwalters

- ~~1. Die neu zusammengesetzte Leitung wählt in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus den nach § 21 20 gewählten Mitgliedern einen oder zwei Leiter des Landesverbandes und einen Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 4. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Rates. Die Wahl der Mitglieder der Leitung eines Landesverbandes erfolgt gemäß der geltenden Wahlordnung. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Leiter und dessen oder deren Stellvertreter; diese Wahl bedarf der Zustimmung des Rates des Landesverbandes.~~
2. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, sofern nicht die Wahlperiode als Mitglied der Leitung vorher endet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Zustimmung zur Wahl des Leiters/der Leiter des Landesverbandes und eines Stellvertreters sowie zur Wahl des Kassenverwalters gemäß § 14 Abs. 7 erfolgt in geheimer Abstimmung, für die jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rat des Landesverbandes erforderlich ist.

§ ~~23~~22 Kandidaten für Aufgaben im Bund

1. Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des Bundes sowie für die Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates und die Mitglieder des Kirchengengerichtes werden gemäß der Verfassung des Bundes und der Ordnungen des Bundes von der Leitung vorgeschlagen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Rat des Landesverbandes mit einer Mehrheit der abgegebenen ~~gültigen~~ Stimmen.
2. Die Leitung des Landesverbandes kann einen Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates vorschlagen.
3. Die Leitung des Landesverbandes beteiligt sich an den Vorschlägen zur Berufung von Mitgliedern des „Berufungsrates für Pastoren und Diakone sowie ihre Dienstgeber bzw. Dienststellen“ als Vertreter der Landesverbände gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a) der „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes“.

§ 24 23 Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes

1. Anträge auf Änderung dieser Ordnung und Wahlordnung sind den Gemeinden mindestens zwei Monate vor einer Ratstagung zur Beratung mitzuteilen.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen ~~gültigen~~ Stimmen des Rates und der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

~~§ 26 Übergangsregelungen~~

- ~~1. Die bisherigen Ordnungen der beiden Landesverbände bleiben bis zur konstituierenden Ratstagung des neuen Landesverbandes in Kraft. Diese Ratstagung hat unter Voraussetzung der Zustimmung des Bundesrates spätestens bis Mitte März 2015 stattzufinden. Bestehende Wahlmandate bleiben bis zu den Neuwahlen bestehen.~~
- ~~2. Die nach § 20 Abs. 3 vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Leitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen mit der geringeren Stimmenzahl für zwei Jahre gewählt sind.~~
- ~~3. Im Zweifelsfall gelten entsprechende Regelungen der Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesrates.~~

§ ~~27~~ 25 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 9. November.2013 von der gemeinsamen Sonder-Ratstagung der Landesverbände Rheinland und Westfalen in Essen beschlossen. ***Sie wurde auf dem Landesverbandsrat am 17. März 2018 ergänzt.***
2. Sie tritt gemäß der geltenden Verfassung des Bundes am 01. Januar 2019 in Kraft.
3. Diese ~~Geschäfts- und Wahlordnung~~ Ordnung ersetzt die vom Rat des Landesverbandes ~~Rheinland am 24. April 2009 in Hückelhoven-Baal und vom Rat des Landesverbandes Westfalen am 29. April 2006 in Herne jeweils beschlossenen Ordnungen.~~ NRW am 21 März 2018 in Hagen beschlossene Ordnung.